



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 7. Juni 1968

Teil II Nr. 56

Tag

Inhalt

Seite

28.5.88 Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung — Ausgleich der Wirtschafterschwernisse —

295

Erste Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsverordnung

— Ausgleich der Wirtschafterschwernisse —

vom 28. Mai 1968

Zur Regelung des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse wird auf Grund des § 16 der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die sich aus den §§ 6, 9 und 10 der Bodennutzungsverordnung ergebenden Ansprüche der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und auf Schadenersatz wegen Beschränkung der Nutzung oder Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Bodennutzungsverordnung sind:

1. volkseigene Güter. Lehr- und Versuchsgüter
2. landwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiliche Produktionsgenossenschaften (im folgenden landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genannt)
3. juristisch selbständige zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften, die land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Produktion betreiben
4. volkseigene Aufzucht- und Mastbetriebe
5. staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
6. volkseigene Gestüte, Hengstdepots und Besamungs- und Deckstationen
7. volkseigene Betriebe der Binnenfischerei
8. Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung

9. andere sozialistische Betriebe hinsichtlich der Bodenflächen. Gebäude und Anlagen, mit denen sie eine land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Nebenproduktion betreiben

10. Betriebe und Einrichtungen, die im Rahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische oder binnenfischereiliche Produktionsaufgaben im Aufträge sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe durchführen, hinsichtlich der dazu notwendigen Produktionsmittel.

(3) Wirtschaftseinheiten, die durch Ausgliederung von Arbeitsprozessen oder durch Spezialisierung der Produktion im Rahmen der Kooperation entstehen, sind auf Beschluß der Mitgliederversammlungen und Belegschaftsversammlungen der an der Kooperation beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse wie Betriebe zu behandeln, denen das Recht auf Ausgleich der Wirtschafterschwernisse zusteht.

(4) Die Verpflichtung zum Ausgleich der Wirtschafterschwernisse besteht unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an Bodenflächen und Gebäuden, soweit im Abschnitt III keine Einschränkungen bei Gebäuden festgelegt sind. Diese Durchführungsbestimmung geht hinsichtlich des Ausgleiches der Wirtschafterschwernisse sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe abweichenden Entschädigungsregelungen vor.

§ 2

Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer haben bei der Beschränkung oder dem Entzug der Nutzung dafür zu sorgen, daß die wirtschaftlichen Nachteile der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe so niedrig wie möglich gehalten werden. Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung soll so erfolgen, daß die Entwicklung der industriemäßigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft weitgehend berücksichtigt wird.

§ 3

(1) Die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch Beschränkung oder Entzug der Nutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile (Wirtschafterschwernisse) sind — soweit wie möglich — als geschlossener Komplex zu behandeln und durch komplexe Maßnahmen auszugleichen.